

DER LANDRAT

Geschäftsstelle Kreistag

Datum: 21.02.2022

KT-Drucksache Nr. X-0419

für den Jugendhilfeausschuss ab 1 Woche vor der Sitzung -öffentlich-

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss -nichtöffentlich-

für den Kreistag -öffentlich-

Eingliederungshilfe für junge Menschen zur Teilhabe an Bildung; Richtlinien zur Schulbegleitung

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien zur Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (Anlage) treten am 01.09.2022 in Kraft.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/		Anteil Landkreis:	6,54 Mio. EUR
Gesamtinvestition:	8,74 Mio. EUR	Erstattung Land PG 32.10:	1,00 Mio. EUR
		Erstattung Land PG 36.30:	1,20 Mio. EUR
			8,74 Mio. EUR
Teilhaushalt: 4		zur Verfügung stehende	
Produktgruppe: 32.10		HH-Mittel:	3,20 Mio. EUR
Tailbauahalt. E		7. un Vantii au un au ata banada	
Teilhaushalt: 5		Zur Verfügung stehende	
Produktgruppe: 36.30		HH-Mittel:	5,54 Mio. EUR

Die Aufwendungen für die Schulbegleitung sind in den letzten Jahren laufend und deutlich gestiegen. Die Jugend- und Eingliederungshilfe wird hier zunehmend zum "Ausfallbürge" für die Schulverwaltung. Die Erstattungen des Landes für diese Leistung sind bei Weitem nicht auskömmlich. Im Jahr 2020 lagen die Aufwendungen bei ca. 6,79 Mio. EUR. Von Seiten des Landes erhielt der Landkreis eine Erstattung in Höhe von ca. 1,14 Mio. EUR. Für 2022 wird mit Aufwendungen in Höhe von ca. 8,74 Mio. EUR gerechnet, bei einer Erstattung des Landes in Höhe von ca. 2,2 Mio. EUR.

Die Erfahrungen mit den bereits bestehenden Poollösungen im Landkreis zeigen, dass nicht nur eine passgenauere Hilfe angeboten werden, sondern auch die Ausgabendynamik etwas gebremst werden kann.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Um jungen Menschen die größtmögliche Teilhabe an Bildung zu ermöglichen, ist die Schulbegleitung ein wichtiger Baustein. Sowohl im Rahmen der Eingliederungshilfe des Sozialamtes als auch des Kreisjugendamtes hat sich herauskristallisiert, dass hierfür Poollösungen eine gute Möglichkeit bieten. Die vorliegenden Richtlinien regeln die Zusammenarbeit von Leistungsträgern, Leistungserbringern und den Schulen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Grundsätzliches

Inklusion hat das Ziel, Menschen eine uneingeschränkte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Ein gemeinsames Leben aller Menschen mit und ohne Behinderung steht im Fokus. Demzufolge müssen in allen Lebensbereichen Strukturen entstehen, die Menschen mit Behinderungen ungehinderten und gleichberechtigten Zugang ermöglichen. Dies betrifft auch und insbesondere den Bereich Bildung. Dies ergibt sich aus Artikel 24 der UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Hier trifft die Unterzeichnerstaaten die vorrangige Pflicht und die besondere Verantwortung, ein inklusives Bildungssystem vorzuhalten. Die Schule deckt dabei den Kernbereich der pädagogischen Arbeit, also den Unterricht und die Vermittlung von Lerninhalten ab. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung nicht gleichberechtigt am Unterricht teilhaben können, können zum Ausgleich der Teilhabeeinschränkung eine Unterstützung in Form einer Schulbegleitung erhalten.

Der Landkreis Reutlingen ist als inklusiver Landkreis bestrebt, den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises eine möglichst gleichwertige Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere auch die gleichwertige Teilhabe an Bildung.

Ziel von Eingliederungshilfemaßnahmen ist, die Teilhabe an schulischer Bildung zu sichern. Hierbei bieten Poollösungen die Möglichkeit einer flexiblen Reaktion auf Bedarfe. Unterstützungsbedarfe von Schülern können gemeinsam abgedeckt werden. Ggf. kann dies auch schul- bzw. gemeindeübergreifend erfolgen. Die Sonderstellung eines Kindes im Klassenverband kann minimiert werden. Ein weiteres Ziel ist die Schaffung von einheitlichen Standards bei der Organisation von Schulbegleitungen im Landkreis Reutlingen.

In den vergangenen Jahren wurden und werden bereits verschiedene Poollösungen für Schulbegleitungen sowohl in Regelschulen als auch in sonderpädagogischen Bildungsund Beratungszentren initiiert.

2. Vorgehen im Landkreis Reutlingen

Schon heute nimmt die Schulbegleitung im Sozialhaushalt des Landkreises einen erheblichen Posten ein. In Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung erfordert die Bearbeitung von Schulbegleitungsfällen aufgrund der Komplexität der Einzelfälle und der stets individuellen Leistungsbemessung einen hohen Personalaufwand. Als Träger von Eingliederungshilfemaßnahmen für Menschen mit Behinderungen sind Sozial- und Kreisjugendamt gefordert, hier den stetig steigenden Bedarfen zu begegnen. Dies soll amtsübergreifend und mit einheitlichen Regelungen erfolgen.

Ausgehend vom Inklusionsgedanken und den bereits vorliegenden Erfahrungen aus den bestehenden Maßnahmen sowie aus Erprobungen von Poollösungen hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialämter der Stadt und des Landkreises Reutlingen, des Kreisjugendamtes und des Staatlichen Schulamtes Richtlinien zur Schulbegleitung erarbeitet. Damit sollen einheitliche Standards für die Organisation und Umsetzung von Schulbegleitung gewährleistet werden.

Diese Richtlinien wurden im Rahmen eines breiten Beteiligungsprozesses im Jahr 2021 an die Träger von Schulbegleitung, freie Träger der Jugendhilfe und weitere mit der Teilhabe an Bildung im Landkreis Reutlingen befassten Akteure versandt. Die Schulbegleitungsrichtlinien wurden unter Berücksichtigung der erfolgten Rückmeldungen nochmals überarbeitet und angepasst. Ergebnis sind die als Anlage beigefügten Richtlinien.

Ausgehend von den Richtlinien sind nachgehend noch die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu erstellen.



Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen; Richtlinien zur Schulbegleitung im Landkreis Reutlingen

Vorbemerkung

Ziel ist die größtmögliche Teilhabe an Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen an Schulen. Im Weiteren wird dieser Personenkreis als "Schüler" (m/w/d) bezeichnet. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Um dies zu gewährleisten, kann Schulbegleitung einen wichtigen Beitrag leisten. Die Schulbegleitung unterstützt Schüler mit Behinderungen durch individuelle Hilfestellungen während des Schulbesuches. Sie soll so angelegt sein, dass der Anspruch auf Teilhabe an Bildung soweit als möglich verwirklicht wird. Ziel ist es, an den Schulen verlässliche Strukturen zu schaffen, damit im Einzelfall zeitnah der Bedarf gedeckt werden kann, die Schulbegleitung verlässlich erbracht wird und ein durchgängiger Schulbesuch sichergestellt ist. Damit Schulbegleitung verlässlich erbracht werden kann, ist ein förderlicher Faktor, wenn an einer Schule oder schulübergreifend ein verantwortlicher Leistungserbringer tätig ist. Dieser arbeitet soweit möglich im Rahmen der Leistungserbringung mit Fachkräften und Nicht-Fachkräften in einem Personalmix. Hierbei ist anzustreben, dass eine Schulbegleitung für mehrere Schüler gemeinsam erbracht wird (Poollösung). Bei einem Einsatz von Freiwilligen im Sozialen Jahr (FSJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) erfolgt ggf. eine Koordination mit anderen Anbietern. Für die Umsetzung ist, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, nach Bedarf eine übergreifende Planung gemeinsam mit den beteiligten Leistungsträgern anzustreben.

Diese Richtlinien sind Grundlage für die geregelte Zusammenarbeit von Schule, Leistungsträger und Leistungserbringer. Die Richtlinien basieren hierbei auf geltendem Recht und berücksichtigen die aktuelle Rechtsprechung.

I. Rechtliche Grundlagen

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung von Eingliederungshilfe in allgemeinen Schulen nach §§ 35a, 41 SGB VIII sowie nach § 112 SGB IX unter Beachtung der Richtlinien für das SGB IX Baden-Württemberg.

1.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Grundlage in der Jugendhilfe sind §§ 85, 86, 86 a SGB VIII. Im Rahmen der Eingliederungshilfe bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 98 SBG IX.

1.2 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigung nach SGB VIII:

Anspruchsberechtigt nach §§ 35 a, 41 SGB VIII sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, deren seelische Gesundheit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Anspruchsberechtigung nach SGB IX:

Leistungen nach diesen Richtlinien können für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, die eine Schule besuchen, erbracht werden, wenn eine wesentliche Behinderung oder eine drohende wesentliche Behinderung gemäß § 99 SGB IX in Verbindung mit § 2 SGB IX vorliegt. Besteht ausschließlich ein Anspruch nach §§ 35a, 41 SGB VIII, gehen diese Leistungen vor.

II. Grundsätzliches

Ist ein Leistungserbringer an einer Schule tätig und organisiert alle an der Schule notwendigen Schulbegleitungen über einen Pool an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, so ist dies für die größtmögliche Teilhabe an Bildung von Vorteil.

Laufen an einer Schule Schulbegleitungen durch mehrere Leistungsträger, haben die Leistungserbringer die einzelnen Leistungsträger hierüber zu informieren. In Zusammenarbeit mit der Schulleitung und unter Berücksichtigung des Datenschutzes werden Leistungen auch leistungsträgerübergreifend miteinander abgestimmt und Poollösungen angestrebt.

Schulbegleitung soll so angelegt sein, dass der Anspruch auf Teilhabe an Bildung soweit als möglich verwirklicht wird.

2.1 Definitionen

Durch eine Schulbegleitung soll die Teilhabe an Bildung außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit an <u>allgemeinen Schulen</u> sichergestellt werden.

Eine allgemeine Schule im Sinne dieser Richtlinie ist jede in § 4 Abs. 1 SchG genannte Schulart, also:

- die Grundschule,
- die Hauptschule und die Werkrealschule,
- die Realschule,
- das Gymnasium,
- die Gemeinschaftsschule,
- das Kolleg,
- die Berufsschule,
- die Berufsfachschule,
- das Berufskolleg,
- die Berufsoberschule,
- die Fachschule,
- das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum.

Mehrere Schularten können in einem Bildungszentrum zusammengefasst sein.

Die Trennung von Aufgabenbereichen der Schule und der Eingliederungshilfe bedarf in den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einer differenzierten Betrachtung. Hier haben Gesamtplan-/Teilhabeplankonferenzen und/oder Hospitationen eine wesentlich höhere Bedeutung, um den individuellen Bedarf festzustellen.

<u>Leistungsträger der Eingliederungshilfe</u> nach diesen Richtlinien sind der öffentliche Träger der Jugendhilfe und die Sozialämter des Landkreises und der Stadt Reutlingen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe, hier: Schulbegleitung, werden auf Antrag durch die besagten Leistungsträger bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit finanziert.

Leistungserbringer können sein:

- Freie Träger der Jugendhilfe/Eingliederungshilfe
- Fördervereine der Schulen
- Kommunale Schulträger (Städte und Gemeinden)
- Sonstige in Absprache mit dem Leistungsträger

<u>Fachkräfte</u> im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die eine Ausbildung oder entsprechende Weiterbildung im pädagogischen Bereich absolviert haben und aufgrund dieser Qualifikation dazu in der Lage sind, herausfordernden Situationen und Unterstützungsbedarfen zu begegnen sowie adäquat zu handeln. Inwiefern auch Personen ohne pädagogische Ausbildung, die jedoch besondere Fertigkeiten im pädagogischen Bereich mitbringen, geeignet sein können, muss im Einzelfall mit dem Leistungsträger abgestimmt werden.

<u>Nicht-Fachkräfte</u> sind demnach Personen, die die oben genannten Voraussetzungen nicht mitbringen. Bspw. fallen auch FSJ- und BFD-Kräfte darunter. Ob Fachkräfte oder Nicht-Fachkräfte zum Einsatz kommen, hängt vom individuellen Bedarf im Einzelfall ab und wird entsprechend diesem durch den Leistungsträger entschieden.

Von <u>Poollösung</u> wird gesprochen, wenn Schulbegleitung durch eine oder mehrere Schulbegleitungskräfte an mehreren Schülern gemeinsam erbracht wird. Dadurch ist es möglich, dass die Schulbegleitung bspw. flexibler auf aufkommende Bedarfe reagieren kann und/oder ggf. Unterstützungsbedarfe von Schülern gemeinsam abgedeckt werden können. Eine Poollösung ist auch schul- bzw. gemeindeübergreifend denkbar.

Durch eine Poollösung findet die Inklusion einen höheren Stellenwert. Von Inklusion unter dem Dach der Schule wird grundsätzlich dann gesprochen, wenn Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam und selbstverständlich miteinander die Schule besuchen können. Ein Vorteil von Poollösungen ist, dass die Sonderposition des einzelnen Schülers mit Unterstützungsbedarf minimiert werden kann.

Die Poollösung kann auch für <u>kooperative Organisationsformen</u> des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erfolgen. Eine genauere Erläuterung der kooperativen Organisationsformen kann der Homepage des Kultusministeriums BW entnommen werden.

2.2 Art der Leistung

Die Schulbegleitung unterstützt Schüler mit Behinderungen durch individuelle Assistenz (auch im Rahmen einer Poollösung möglich) während des Schulbesuches.

Schulbegleitung ermöglicht:

- Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (hierzu zählen auch Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form, sofern sie Voraussetzungen des § 112 Abs. 1 S. 3 SGB IX erfüllen)
- die Teilnahme am Unterricht und am Schulleben
- die Förderung einer größtmöglichen Selbständigkeit bzw. Unabhängigkeit des Schülers
- Integration in den Klassenverbund

Bei einem eingliederungshilferechtlichen Bedarf bemessen sich die Leistungen nach der individuell festgestellten notwendigen Begleitung im Rahmen des Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahrens. Der Zeitraum Teilhabe an Bildung mit Bildungs- und Erziehungsauftrag wird auf max. 8 Stunden pro Schultag festgelegt. In diesem Zeitraum ist die Unterrichtszeit und nach Bedarf die Zeiten der Schülerbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten umfasst (z. B. das

Mittagsband). Bei der Bemessung des Stundenumfangs wird geklärt, inwieweit eine Betreuung mehrerer junger Menschen durch eine Schulbegleitung erfolgen kann.

Sofern möglich, sollen zur Bedarfsdeckung vorrangig Kräfte eingesetzt werden, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst ableisten. Die Vergütung der FSJ- bzw. der BFD-Kräfte erfolgt nach den Bestimmungen der Freiwilligendienste. Die Entlohnung anderer Kräfte erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen der entsprechenden Tarifverträge. Kräfte in diesem Sinne sind <u>nicht</u> die Erziehungsberechtigten.

Die notwendige Qualifikation der Schulbegleitung richtet sich nach den Aufgaben und Bedarfslagen im Einzelfall. Grundsätzlich kann jede geeignete Person Schulbegleiter sein. Die Schulbegleitung muss bereit sein, sich mit der Behinderung des Schülers auseinanderzusetzen. Die Aufgaben der Schulbegleitung lassen sich generell in folgende Bereiche einteilen:

- Lebenspraktische Hilfestellungen
- Hilfen zur Mobilität
- Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich
- Krisen: Vorbeugung und Hilfestellung
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern

Die Vermittlung der Lerninhalte ist immer Aufgabe der Schule, nicht des Schulbegleiters. Zum inhaltlichen Kernbereich der pädagogischen Arbeit zählen alle schulischen Maßnahmen, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen, in erster Linie also der Unterricht, der die für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Kenntnisse vermitteln soll. Schulbegleitung kann somit immer nur Tätigkeiten umfassen, die außerhalb dieses Kernbereichs der pädagogischen Arbeit liegen. Der Einsatz des Schulbegleiters ist nicht auf den Vorgang der Vermittlung von Inhalten ausgerichtet, sondern darauf, dass dem Leistungsberechtigten die Teilhabe an Bildung ermöglicht wird.

Typische Aufgaben der Schulbegleitung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zur Unterstützung schulischer Ganztagesangebote können folgende sein:

- barrierefreie Bereitstellung von Unterrichtsmaterial
- Organisation des Schüler-Arbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien
- Einflussnahme auf das Verhalten
- Aufpassen, Informationen von der Tafel abzuschreiben
- (simultane) Übersetzung des Unterrichts (Gebärdendolmetscher)
- Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei der Konzentration
- Wiederholung der Arbeitsanweisung
- Ermutigen, Arbeitshaltung unterstützen
- Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
- Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
- Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten, Unterstützung bei der Anwendung technischer/mechanischer Hilfsmittel
- Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen
- Beruhigung
- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
- Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschülern
- Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Rückkopplung mit Lehrkraft
- Emotionale Stabilisierung
- Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten
- Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht

Im Sinne dieser Leistungserbringung werden Poollösungen nach § 112 Abs. 4 SGB IX angestrebt. Ziel ist es individuelle Leistungsansprüche zu bündeln und personell zusammenzuführen.

2.3 Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden entsprechend den sozialgesetzlichen Regelungen vergütet. Hierbei werden die Regelungen des FSJ und BFD berücksichtigt. Über Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen werden die Aufwände für eingesetzte Fachkräfte, Hilfs- und Anlernkräfte sowie FSJ/BFD und ggf. Aufwendungen für Koordination und Qualifizierung geregelt. Anzustreben wären einheitliche Leistungsvereinbarungen mit den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe.

In Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen werden Vereinbarungen getroffen zu:

- Art, Ziele und Inhalt der Leistung (Gegenstand)
- Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppe)
- Umfang der Leistung
- Personelle Ausstattung
- Vertretungsregelung
- Regelungen zum Kinderschutz
- Vergütung
- Abrechnung und Zahlweise
- Qualität der Leistung
- Qualitätsprüfung
- Laufzeit
- Kündigungsbestimmungen

Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen werden mit den freien Trägern der Jugendhilfe bzw. Leistungserbringern der Eingliederungshilfe geschlossen. Bei anderen Leistungserbringern (Städte, Gemeinden, ...) sind weiterhin Einzelanstellungen möglich. In diesen Konstellationen schließt der Leistungsträger mit dem Leistungserbringer einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab. Hierbei müssen die besonderen Rahmenbedingungen von Städten und Gemeinden als Leistungserbringer besondere Beachtung finden.

Für Anstellungen von Schulbegleitungen von anderen Leistungserbringern (Städte, Gemeinden, ...) kann auf Antragstellung ein einmaliges Grundlagenseminar in angemessener Höhe übernommen werden. Hierzu müssen beim zuständigen Kostenträger das Programm und eine Teilnehmerbestätigung vorgelegt werden.

III. Zugang und Verfahren im Einzelfall

3.1 Antragstellung

Erziehungsberechtigte und Schüler können sich beim zuständigen Leistungsträger sowie beim Staatlichen Schulamt über Leistungen zur Teilhabe an Bildung beraten lassen. Wird Schulbegleitung - unabhängig vom sonderpädagogischen Förderbedarf - benötigt, so muss ein Antrag auf Teilhabeleistungen gestellt werden:

- bei vorliegender oder drohender ausschließlich seelischer Behinderung beim Kreisjugendamt (§§ 35a, 41 SGB VIII)
- bei vorliegender oder drohender geistiger, k\u00f6rperlicher, mehrfacher oder Sinnesbehinderung beim (Kreis-)Sozialamt (\u00a7\u00a75 15 und 112 SGB IX)

Leistungen, die außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit liegen, sind beim jeweils zuständigen Leistungsträger zu beantragen. Die beantragten Leistungen sind bereits so weit wie möglich zu konkretisieren und zu begründen.

Ein Antrag sollte spätestens ein halbes Jahr vor Beginn der Maßnahme vorliegen, damit die Beteiligten rechtzeitig die Voraussetzungen und Bedarfe klären und abstimmen können. Auch für die Weitergewährung der Leistung ist ein Antrag zu stellen.

Bei der Prüfung, ob ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, ist zunächst die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung mittels einer ärztlichen Diagnose festzustellen. Die Diagnose erfolgt durch die hierfür berechtigten Berufsgruppen auf Grundlage der ICD-10 (International Classification of Diseases). Auf Grundlage der medizinischen Diagnose und der damit zusammenhängenden Teilhabebeeinträchtigung wird die (wesentliche) Behinderung festgestellt.

Separat kann es zur Teilhabe an Bildung förderlich sein, beim Staatlichen Schulamt einen Antrag zur Prüfung eines Anspruchs auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot zu stellen.

Bei der Feststellung des Anspruchs auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot erhält der Leistungsträger der Schulbegleitung eine Mehrfertigung des Feststellungsbescheides.

3.2 Antragserfordernisse

Zur Antragsbearbeitung ist es notwendig, dass eine Erlaubnis zur Datenweitergabe zwischen den notwendigen Beteiligten vorliegt.

Zudem haben die Antragsteller medizinische Berichte, Befunde und Diagnosen zu den vorhandenen gesundheitlichen Störungen vorzulegen.

Um ein umfassendes Bild zur Teilhabebeeinträchtigung zu erlangen, fordert der Leistungsträger eine Stellungnahme bei der Schule und/oder beim Staatlichen Schulamt an.

3.3 Mitwirkungspflicht

Sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Umsetzung der Maßnahmen wird eine aktive Mitarbeit und Absprachefähigkeit der Antragsteller gemäß §§ 60 ff SGB I erwartet. Ab 15 Jahren ist der Schüler selbst antragsberechtigt und unter Berücksichtigung der Behinderung zur Mitwirkung verpflichtet.

Zu der Mitwirkungspflicht gehört auch die Einwilligung zur Datenerhebung und zum Datenaustausch zwischen allen beteiligten Stellen (Schule/Gesundheitsamt/Staatliches Schulamt/Leistungserbringer/Leistungsträger).

3.4 Bedarfsfeststellung

Der Bedarf wird im Einzelfall vom Leistungsträger im Rahmen des Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahrens ermittelt. Entsprechend § 117 Abs. 6 SGB IX wird bei minderjährigen Leistungsberechtigten der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe beteiligt.

Liegt ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in Verbindung mit dem Wunsch der inklusiven Bildung vor, wird mit der Erstantragstellung der grundsätzliche Bedarf an Schulbegleitung im Rahmen eines Bildungswegekonferenzverfahrens festgestellt. Zur Bildungswegekonferenz lädt das Staatliche Schulamt ein.

Bei Beschulung in einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (auch im Rahmen von kooperativen Organisationsformen) findet hierzu ein runder Tisch statt.

Bei Schülern ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erfolgt bei der Erstantragstellung in der Regel eine Gesamtplan-/Teilhabeplankonferenz. Zur Gesamtplan-/Teilhabeplankonferenz lädt der entsprechende Leistungsträger ein.

Darüber hinaus können bei Bedarf Hospitationen in der Klasse durch den Leistungsträger durchgeführt werden.

Die einzelnen Bedarfe werden dargestellt, dabei werden für die Schulbegleitung Stundenkontingente pro Schulwoche festgelegt.

Zur Bedarfsfeststellung können gegebenenfalls der Schulträger, der Träger der Schülerbeförderung sowie andere Rehabilitations- und Leistungsträger hinzugezogen werden.

3.5 Wunsch- und Wahlrecht

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Wunsch- und Wahlrecht werden berücksichtigt. Berechtigte Wünsche dieser Personen werden bei der Entscheidung und der Ausführung der Schulbegleitung berücksichtigt.

3.6 Verfahren und Leistungszeitraum

Der Leistungszeitraum beginnt i. d. R. mit Beginn der Leistung, jedoch frühestens zum Monatsanfang der Antragstellung und endet in der Regel zum Schuljahresende. Grundlage der Berechnungen sind die tatsächlichen Schulwochen des Schuljahres. Werden Schüler im Abschlussjahr freigestellt, erfolgt die Vergütung bis zum Ende des Monats, in dem das Zeugnis übergeben wird. Das Schuljahr im Sinne dieser Richtlinien geht vom 01.09. eines Kalenderjahres bis zum 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres. Ein Antrag auf Weitergewährung ist vor Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes zu stellen. Wird im Rahmen des Gesamtplan-/ Teilhabeplanverfahrens festgestellt, dass weiterhin ein Bedarf besteht, so wird die Schulbegleitung jeweils für maximal zwei Jahre weiterbewilligt.

IV. Qualitätssicherung

4.1 Fachlicher Austausch im Einzelfall

Ein regelmäßiger und strukturierter Austausch zwischen allen Beteiligten (Schulleitung, Lehrkräften, Staatliches Schulamt, Schulbegleitung/Leistungserbringer, Erziehungsberechtigte/Schüler und Leistungsträger, ggf. weitere Partner wie bspw. Schulsozialarbeit) ist für eine gelingende Schulbegleitung von zentraler Bedeutung.

4.2 Dokumentation der Leistungserbringung

Auf Anforderung des zuständigen Leistungsträgers geben die Schulen, die Leistungserbringer bzw. die Schulbegleiter und die Erziehungsberechtigten für jeden begleiteten Schüler jährlich eine Rückmeldung zum bisherigen Verlauf der Schulbegleitung. In dieser soll der Beitrag der Schulbegleitung zur Teilhabe an Bildung dargestellt werden. Der Leistungsträger stellt hierfür einen standardisierten Fragebogen zur Verfügung, der unter anderem eine Einschätzung über den zukünftigen Bedarf an Schulbegleitung gibt.

Dem zuständigen Leistungsträger steht es frei, darüber hinaus im besonderen Einzelfall Dokumentationen anzufordern bzw. eine Hospitation in der Klasse durchzuführen.

4.3 Gesamtplan/Teilhabeplan

Auf Grundlage der Bedarfsfeststellung werden die notwendige Qualifikation der Schulbegleitung und die erforderlichen Stundenkontingente passgenau festgelegt. Die für die Beurteilung relevanten Sachverhalte und Ergebnisse werden vom Leistungsträger im Gesamtplan/Teilhabeplan zusammengeführt.

4.4 Abwesenheitsregelungen

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Leistungsträger soll der Leistungserbringer bei Erkrankung der Schulbegleitung gemeinsam mit der Schule eine möglichst durchgängige Teilhabe an Bildung sicherstellen.

Bei Erkrankung des jungen Menschen klärt der Leistungserbringer gemeinsam mit der Schule einen anderweitigen Einsatz der Schulbegleitung. Der anderweitige Einsatz soll zur Teilhabe an Bildung führen und kann bspw. zur strukturellen Weiterentwicklung von Inklusion an der Schule eingesetzt werden.

Abwesenheitszeiten der Schulbegleitung oder des jungen Menschen von mehr als 4 Wochen sind dem Leistungsträger anzuzeigen.

V. <u>Inkrafttreten</u>

Diese Richtlinien treten am 01.09.2022 in Kraft.